

Vorläufige Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes

Vorbemerkung:

Die Hinweise unter I. gelten ausschließlich für das Personalausweisrecht, die Hinweise unter II. gelten soweit zutreffend sowohl für das Personalausweis- als auch für das Passrecht. Im Übrigen gelten die Passverwaltungsvorschrift (PassVwV) vom 17. Dezember 2009 sowie die Durchführungshinweise zu Ziffer 4.1.3 (Eintragung von Doktorgraden; hier PhD) und Ziffer 19.3.4 (im Ausland geborene Kinder) vom 24. Juni 2010 und 26. Juni 2010 (beide IT 4 – 644 003/11) unverändert fort.

Inhaltsverzeichnis

I. Hinweise zum Personalausweisrecht.....	2
1. Entsprechende Anwendung der Passverwaltungsvorschrift.....	2
2. Handbuch für Personalausweisbehörden.....	2
3. Aufbewahrung von Ausweisen und PIN-Briefen.....	2
4. Zustellung von PIN-Briefen an die Personalausweisbehörde.....	3
5. Versendung der PIN-Briefe im Reklamationsfall.....	4
6. Gebührenregelung zur Änderung der Transport-PIN.....	4
7. Antragstellung durch im Ausland lebende Deutsche.....	4
8. Sperrung der Online-Ausweisfunktion durch die Personalausweisbehörde ..	5
9. Änderungsdienst beim Personalausweis nach altem Muster	6
10. Datenübermittlung im Falle der Sperrung.....	6
11. Datenübermittlung im Falle der Entsperrung	7
12. Datenübermittlung im Falle des Änderungsdienstes	7
13. Siegelung der vorläufigen Personalausweise.....	8
14. Anschrift mit Aufkleber im vorläufigen Personalausweis	8
15. Eintrag des Wohnortes bei Wohnungslosen.....	8
16. Zugang des PIN-Briefes bei der antragstellenden Person und Abholung des Personalausweises.....	8
17. Entwertung von ungültigen Personalausweisen	9
II. Hinweise zum Personalausweis- und Passrecht	9
18. Eintragung von Ordens- bzw. Künstlernamen:	9
19. Erfassung der Fingerabdrücke	10
20. Vertretungsregelungen bzw. Handlungen durch den Betreuer.....	11
21. Änderungsdienst; hier: Verwendung von Siegeln / Klebesiegeln	15
22. Unterschrift im Personalausweis und Pass	16

I. Hinweise zum Personalausweisrecht

1. Entsprechende Anwendung der Passverwaltungsvorschrift

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PassVwV) vom 17. Dezember 2009 (GMBI 2009 S. 1686) wird für entsprechend anwendbar erklärt, soweit im Passrecht zum Personalausweisrecht vergleichbare Regelungen vorliegen. Insbesondere gilt dies für die Einträge zum Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Doktorgrad, zur Augenfarbe und Größe etc, ebenso wie für die Antragstellung, für die Abfrage zur Staatsangehörigkeit und für die Identitätsfeststellung.

2. Handbuch für Personalausweisbehörden

Das vom Bundesministerium des Innern herausgegebene und den Personalausweisbehörden zur Verfügung gestellte „Handbuch für Personalausweisbehörden“ (Stand: September 2010 incl. dem jeweils aktuellen Ergänzungsblatt des Bundesministeriums des Innern) wird als Arbeitsanweisung für verbindlich erklärt, soweit die geltenden Bestimmungen und die nachfolgenden Hinweise keine anders lautenden Aussagen beinhalten.

Die in dem Handbuch enthaltenen Formblätter stellen lediglich Muster dar. Die Verwendung dieser Muster ist den Personalausweisbehörden freigestellt bzw. wird durch landesinterne Vorschriften geregelt. Es ist jedoch in jedem Fall sicherzustellen, dass bei Verwendung eigener Formblätter diese den inhaltlichen Vorgaben der Muster entsprechen. Ebenso spiegeln die Gesprächsleitfäden lediglich exemplarische Gesprächsabläufe wider. Eine Abweichung hiervon ist zulässig. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die antragstellende Person alle für sie notwendigen Informationen im Rahmen der Antragstellung, der Abholung, des Änderungsdienstes sowie der Sperrung bzw. Entsperrung erhält.

3. Aufbewahrung von Ausweisen und PIN-Briefen

Es ist erforderlich, den gleichzeitigen Zugriff auf den Personalausweis und den dazugehörigen Brief mit der Geheimnummer, der Entsperrnummer und dem Sperrkennwort (PIN-Brief) zu verhindern. Daher ist eine örtlich getrennte Aufbewahrung sicher zu stellen. Die Nutzung von zwei Tresoren ist dabei nicht zwingend erforderlich; ggf. kann die Aufbewahrung in sog. Sicherheits- oder Geldkassetten ausreichen. Die Personalausweisbehörden sind insofern gehalten, geeignete Lösungen anzuwenden, die ein vernünftiges Verhältnis zwischen größtmöglicher Sicherheit und vertretbarem Aufwand berücksichtigen.

Sicherheitstechnische Vorgaben zu den Aufbewahrungsbehältnissen, insbesondere zu den Sicherheitsklassen von Verwahrgelassen (Panzerschränke

bzw. Tresore), werden nicht aufgestellt, da sich die Aufbewahrung sicherungsbedürftiger Gegenstände nach den maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften richtet (vgl. Nr. 6.3.2.6 und Nr. 6.3.2.7 der PassVwV).

Im Übrigen ist der PIN-Brief der antragstellenden Person verschlossen auszuhändigen. Sollte der PIN-Brief in der Ausweisbehörde irrtümlich geöffnet worden sein, ist zu prüfen, ob die rote Schutzfolie und/oder das silberne Hologramm des PIN-, und PUK- Feldes unbeschädigt ist und daher die Kenntnis von PIN und PUK durch die Personalausweisbehörde ausgeschlossen werden kann. Sind diese Voraussetzung gegeben, ist der PIN-Brief und der Ausweis auszuhändigen. § 18 Abs. 2 PAuswV gilt entsprechend.

Ist der PIN-Brief geöffnet und sind PIN und/oder PUK ganz oder teilweise sichtbar, dürfen weder PIN-Brief noch Ausweis ausgehändigt werden. Personalausweis und PIN-Brief sind in jedem Fall zu vernichten. In diesem Fall ist ein neuer Personalausweis zu beantragen. Die Kosten trägt die Personalausweisbehörde.

4. Zustellung von PIN-Briefen an die Personalausweisbehörde

Grundsätzlich ist der PIN-Brief an die von der Ausweisinhaberin / vom Ausweisinhaber angegebene Meldeadresse zu senden.

Sofern die antragstellende Person berechtigte Gründe vorträgt, warum der PIN-Brief ihr (ausnahmsweise) durch die Ausweisbehörde ausgehändigt werden sollte, hat die Personalausweisbehörde über einen entsprechenden Eintrag im Feld „Lieferanschrift“ die Übersendung des PIN-Briefs durch den Ausweishersteller an die Personalausweisbehörde zu veranlassen.

Berechtigte Gründe liegen z.B. dann vor, wenn die antragstellende Person glaubhaft machen kann, dass

- a) ihr der PIN-Brief nicht zugestellt werden kann (Wohnungslose),
- b) sie den PIN-Brief an ihrer Wohnanschrift zeitnah nicht in Empfang nehmen kann und am derzeitigen Aufenthaltsort über keine zustellfähige Anschrift verfügt (Beantragung durch Auslandsdeutsche bzw. Beantragung bei einer unzuständigen Behörde) oder
- c) sie angibt, dass sie den PIN-Brief ggf. nicht unversehrt erhalten wird (z.B. wenn mehrere Personen einer Wohngemeinschaft auf den PIN-Brief zugreifen können).

5. Versendung der PIN-Briefe im Reklamationsfall

Sofern die Ausweisinhaberin/der Ausweisinhaber bei der Ausgabe des Personalausweises angibt, den PIN-Brief nicht erhalten zu haben, besteht für die antragstellende Person die Möglichkeit, den Ausweis dennoch - mit ausgeschalteter Online-Ausweisfunktion - entgegen zu nehmen (vgl. S. 45 Handbuch) oder einen neuen Ausweis zu beantragen. Im Falle einer Neubeantragung ist der PIN-Brief an die ausstellende Behörde zu senden.

Die Personalausweisbehörde hat die antragstellende Person hierüber zu informieren und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass ein PIN-Brief, der nach der Neubeantragung bei ihr eingeht, zu vernichten ist, da dieser dem zuerst beantragten Ausweis zuzurechnen ist und nicht verwendet werden kann, denn die dort enthaltenen Daten können nicht für die Nutzung bzw. Sperrung der Online-Ausweisfunktion des neubeantragten Ausweises eingesetzt werden.

In allen anderen Reklamationsfällen ist der PIN-Brief an die von der antragstellenden Person angegebene Meldeadresse zu senden.

Auch in diesen Fällen hat die Personalausweisbehörde die antragstellende Person darauf hinzuweisen, dass der zuerst zugesandte PIN-Brief zu vernichten ist, da die dort enthaltenen Daten nicht für die Nutzung bzw. Sperrung der Online-Ausweisfunktion genutzt werden können.

6. Gebührenregelung zur Änderung der Transport-PIN

Sofern die Transport-PIN bei Ausgabe des Personalausweises in der Personalausweisbehörde "gebrochen" und eine neue PIN gesetzt werden soll, sind von der Ausweisinhaberin / vom Ausweisinhaber keine Gebühren für diese Dienstleistung zu erheben (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 PAuswGebV). Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ausweisinhaberin / der Ausweisinhaber im Rahmen der Ausgabe des Personalausweises erklärt, keinen PIN-Brief erhalten zu haben und die deswegen ausgeschaltete Online-Ausweisfunktion unmittelbar nach Entgegennahme des Ausweises wieder einschalten lassen möchte.

7. Antragstellung durch im Ausland lebende Deutsche

Aufgrund des § 35 PAuswG ist für im Ausland lebende Deutsche, die einen Personalausweis beantragen, bis zum 31. Dezember 2012 diejenige inländische Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die antragstellende Person vorübergehend aufhält.

Die zuständige Behörde hat die erforderlichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung nach Ziffer 6.3.1 PassVwV sowie zur Feststellung des Bestehens der

deutschen Staatsangehörigkeit nach Ziffer 6.2.4 PassVwV zu treffen. Hierbei sind im Falle von begründeten Zweifeln ehemals zuständige Personalausweisbehörden im Inland und / oder die Auslandsvertretung, in deren Bezirk die antragstellende Person angibt, wohnhaft zu sein, zu beteiligen. Die für die Eintragung erforderlichen Daten sind entsprechend den Angaben eines vorgelegten Personalausweises oder Reisepasses zu übernehmen, oder richten sich nach den Ergebnissen anderweitiger Identitätsfeststellungsmaßnahmen.

Die Anschrift ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG mit „keine Hauptwohnung in Deutschland“ einzutragen.

Der Personalausweis ist grundsätzlich durch die ausstellende Personalausweisbehörde auszuhändigen. Eine Ausgabe des Personalausweises durch die „eigentlich zuständige“ Personalausweisbehörde ist nicht vorgesehen. Insofern hat eine unaufgeforderte bzw. nicht abgesprochene Versendung von Personalausweisen an die Auslandsvertretung zu unterbleiben. Ebenso ist ein Versand des Ausweises durch die Personalausweisbehörde an die antragstellende Person ausgeschlossen.

Bis zur technischen Umsetzung der Versandoption ins Ausland ist der PIN-Brief an die Personalausweisbehörde zur dortigen Abholung zu übermitteln. Der PIN-Brief kann dann auch durch die Personalausweisbehörde ins Ausland nachgeschickt werden, sofern sich der Ausweisinhaber und die Personalausweisbehörde über die Erstattung der Auslagen und die Übernahme des Versandrisikos einigen. Eine Einbindung der Botschaft in Bezug auf die Ausgabe des PIN-Briefs an Deutsche mit Wohnsitz im dortigen Amtsbezirk ist nicht erforderlich.

8. Sperrung der Online-AusweisFunction durch die Personalausweisbehörde

Die ausstellende Personalausweisbehörde hat unverzüglich (also in der Regel sofort, wenn sie Kenntnis erlangt) das Sperrersuchen an den Sperrlistenbetreiber weiterzugeben.

Sofern die Ausweisinhaberin / der Ausweisinhaber das Sperrkennwort kennt und der Personalausweisbehörde mitteilt, kann auch die zuständige Personalausweisbehörde – soweit sie technisch hierzu in der Lage ist - die Sperrung veranlassen. Sie hat dann aber dafür Sorge zu tragen, dass die ausstellende Behörde von diesem Vorgang Kenntnis erlangt. Im Übrigen ist die Ausweisinhaberin / der Ausweisinhaber auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass eine Sperrung jederzeit auch über die Sperrhotline möglich ist.

Sollte der zuständigen Personalausweisbehörde das Sperrkennwort nicht bekannt sein und auch nicht von der Ausweisinhaberin / vom Ausweisinhaber

mitgeteilt worden sein, hat sie die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (z.B. Fax und E-Mail) zur Weitergabe des Sperrersuchens an die ausstellende Personalausweisbehörde nach Maßgabe der Nummer 10 zu nutzen. Sollte sie dennoch die ausstellende Personalausweisbehörde nicht erreichen (z.B. außerhalb der Öffnungszeiten), hat sie die Bürgerin / den Bürger darauf hinzuweisen, dass eine Sperrung zurzeit nicht möglich ist. Sofern mit der Ausweisinhaberin / dem Ausweisinhaber nichts anderes vereinbart ist, muss die zuständige Behörde in diesem Fall die Weitergabe des Sperrersuchens dann nachholen, wenn die ausstellende Personalausweisbehörde wieder erreichbar ist.

Die ausstellende Personalausweisbehörde hat unmittelbar nach Wiederaufnahme des Dienstbetriebs Sperranträge von zuständigen Personalausweisbehörden direkt an den Sperrlistenbetreiber weiterzuleiten.

Im Falle einer persönlichen Abmeldung einer Person aufgrund eines Umzugs ins Ausland, soll die zuständige Personalausweisbehörde die im Personalausweis und im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift durch den Eintrag „keine Hauptwohnung in Deutschland“ ersetzen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG). Eine Sperrung der Online-Ausweisfunktion erfolgt nicht.

In Anlehnung an § 10 Abs. 5 Nr. 2 PAuswG hat die zuständige Personalausweisbehörde die ausstellende Personalausweisbehörde über das Versterben der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers zu informieren, sodass die Sperrung bei Ausweisen mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion vorgenommen werden kann.

9. Änderungsdienst beim Personalausweis nach altem Muster

Für Personalausweise, die nach dem alten Muster ausgestellt worden sind, ist zur Änderung der Anschrift der Aufkleber nach altem Muster und nicht der in der Personalausweisverordnung im Anhang 1 abgebildete neue Änderungsaufkleber zu verwenden.

Die Änderung der Anschrift auf einem Ausweis nach altem Muster kann ebenfalls unter der Angabe der Postleitzahl und Seriennummer erfolgen.

10. Datenübermittlung im Falle der Sperrung

Die zuständige Personalausweisbehörde hat der ausstellenden Personalausweisbehörde im Falle eines Antrags auf Sperrung durch die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber folgende Daten (z.B. per Fax und E-Mail) zu übermitteln:

- Familienname und soweit vorhanden Geburtsname
- Vornamen

- Tag und Ort der Geburt
- Seriennummer des Personalausweises.

Im Falle der Datenübermittlung per E-Mail sind, soweit technisch möglich, sichere Netze zu nutzen oder aber eine Datenverschlüsselung vorzunehmen. Die ausstellende Personalausweisbehörde ermittelt anhand der Daten die Sperrsumme und übermittelt diese unverzüglich dem Sperrlistenbetreiber. Nach Rückmeldung durch den Sperrlistenbetreiber vermerkt die ausstellende Personalausweisbehörde die Sperrung mit Datum und Uhrzeit im Personalausweisregister.

11. Datenübermittlung im Falle der Entsperrung

Die zuständige Personalausweisbehörde hat der ausstellenden Personalausweisbehörde im Falle eines Antrags auf Entsperrung durch die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber folgende Daten (z.B. per Fax und E-Mail) zu übermitteln:

- Familienname und soweit vorhanden Geburtsname
- Vornamen
- Tag und Ort der Geburt
- Seriennummer des Personalausweises
- aktuelle Anschrift

Im Falle der Datenübermittlung per E-Mail sind, soweit technisch möglich, sichere Netze zu nutzen oder aber eine Datenverschlüsselung vorzunehmen. Die ausstellende Personalausweisbehörde übermittelt sodann dem Sperrlistenbetreiber die Sperrsumme und vermerkt die Entsperrung mit Datum und Uhrzeit im Personalausweisregister.

Nach Mitteilung des Sperrlistenbetreibers über die Löschung des Sperreintrages, leitet die ausstellende Personalausweisbehörde der Ausweisinhaberin / dem Ausweisinhaber die Bestätigung der Löschung zu (vgl. § 26 Abs. 3 PAuswV)

12. Datenübermittlung im Falle des Änderungsdienstes

Die zuständige Personalausweisbehörde hat der ausstellenden Personalausweisbehörde im Falle des Änderungsdienstes zur Ein- bzw. Ausschaltung der Online-Ausweisfunktion folgende Daten (z.B. Fax und E-Mail) zu übermitteln:

- Familienname und, soweit vorhanden, Geburtsname
- Vornamen
- Tag und Ort der Geburt
- Seriennummer des Personalausweises
- Information über den vorgenommenen Änderungsdienst mit Datum und Uhrzeit.

Im Falle der Datenübermittlung per E-Mail sind, soweit technisch möglich, sichere Netze zu nutzen oder aber eine Datenverschlüsselung vorzunehmen. Anhand der übermittelten Daten übernimmt die ausstellende Personalausweisbehörde den erfolgten Änderungsdienst in das Personalausweisregister.

13. Siegelung der vorläufigen Personalausweise

Vorläufige Personalausweise sind vor ihrer Ausgabe an die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber durch Unterschrift und Dienstsiegel der Personalausweisbehörde auszufertigen. Die Unterschrift und das Dienstsiegel sind auf der Rückseite des vorläufigen Personalausweises anzubringen.

14. Anschrift mit Aufkleber im vorläufigen Personalausweis

Ist die gegenwärtige Anschrift länger als 40 Schreibstellen, wird die Adresse entweder direkt oder aber mit dem Adressaufkleber für Personalausweise (sh. Anhang 1 der PAuswV) auf der Rückseite des Dokumentes angebracht. Die Beschriftung des Adressaufklebers erfolgt mittels Passschreibmaschine oder der vom BKA empfohlenen Tintenstrahldrucksysteme und ist mit Unterschrift und Dienstsiegel zu bestätigen (vgl. Ziffer 6.2.1.4 PassVwV). Das handschriftliche Ausfüllen ist nur zulässig, wenn der Einsatz der vorgenannten Eintragungstechniken nicht möglich ist. In das Feld „Gegenwärtige Anschrift“ auf der Vorderseite ist „siehe Rückseite“ einzutragen.

15. Eintrag des Wohnortes bei Wohnungslosen

Hat die antragstellende Person keine Wohnung, so ist im Feld „Anschrift“ der derzeitige Aufenthaltsort ohne Straßenangabe einzutragen. Sofern eine Stadt über mehrere Postleitzahlen verfügt, ist die Postleitzahl der ausstellenden Personalausweisbehörde einzutragen, die ihr nach dem Straßennamen und der Hausnummer zuzurechnen ist (nicht die besondere Postleitzahl für Großkunden).

Für Wohnungslose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland gilt § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG.

16. Zugang des PIN-Briefes bei der antragstellenden Person und Abholung des Personalausweises

Sofern die antragstellende Person unmittelbar durch die Personalausweisbehörde zur Abholung des Personalausweises aufgefordert wird ist folgendes zu beachten:

- a) Die Information an die antragstellende Person zur Abholung des Ausweises sollte - soweit technisch möglich - erst am zweiten oder dritten Tag nach Eingang des Ausweises in der Personalausweisbehörde erfolgen.
- b) Die antragstellende Person sollte in jedem Fall aufgefordert werden, vor der Abholung zunächst noch den Erhalt des PIN-Briefs abzuwarten.
- c) Sollte die Bürgerin / der Bürger nach einer Woche oder später den Ausweis abholen wollen, ohne den PIN-Brief erhalten zu haben, ist zu prüfen, ob der PIN-Brief der Personalausweisbehörde zugestellt wurde.

17. Entwertung von ungültigen Personalausweisen

Möchte eine Ausweisinhaberin / ein Ausweisinhaber ihren / seinen Personalausweis z.B. zu Andenkenszwecken behalten, so ist dieser zu entwerten, indem

- a) die Online-Ausweisfunktion ausgeschaltet wird,
- b) der Chip gelocht wird (vgl. S. 49 Handbuch) und
- c) die linke untere Ecke der maschinenlesbaren Zone auf der Rückseite des Ausweises so abgeschnitten wird, dass ein Teil des Geburtsdatums und des Familiennamens abgetrennt wird. Anders als beim Pass bietet sich ein komplettes Entfernen der maschinenlesbaren Zone nicht an, da ansonsten ein Großteil der Vorderseite und des Lichtbildes abgeschnitten würde.

II. Hinweise zum Personalausweis- und Passrecht

18. Eintragung von Ordens- bzw. Künstlernamen:

Ordens- bzw. Künstlernamen sind sowohl im Personalausweis als auch im Reisepass einzutragen, wenn sie sich aus dem Personalausweis, einem früheren Pass oder dem Melde-, Personalausweis- bzw. Passregister ergeben. In Zweifelsfällen hat die antragstellende Person durch Vorlage geeigneter Unterlagen darzulegen, dass sie unter dem von ihr angegebenen Ordens-/Künstlernamen bekannt ist.

Die Eintragung eines Ordens- bzw. Künstlernamens stellt ein berechtigtes Interesse für die Neuausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses dar.

a) Künstlername

Unter einem Künstlernamen ist ein von einem bürgerlichen Namen abweichender Name zu verstehen, der in bestimmten Lebensbereichen in Zusammenhang mit

einer künstlerischen / freischaffenden Tätigkeit geführt wird und anstelle des Namens die Identität und die Individualität der Person ausdrückt. Aus seiner dem bürgerlichen Namen entsprechenden Funktion ist abzuleiten, dass ein Künstlername nur dann gegeben ist, wenn er durch "Verkehrsanschauung" anerkannt ist und individuelle Unterscheidungskraft besitzt.

Der Nachweis über den Künstlernamen kann z. B. dadurch erbracht werden, dass der Pass-/Personalausweisbewerber unter diesem Namen in einem Berufsverband oder bei einer Agentur geführt wird und dieser darlegt, dass der "Künstlername" in der Öffentlichkeit eine entsprechende "Verkehrsgeltung" erlangt hat, mithin in der öffentlichen Wahrnehmung den bürgerlichen Namen zumindest in Teilbereichen überlagert. Eine käuflich erworbene Adelsbezeichnung kann nicht als Künstlername eingetragen werden, sofern dieser Name in der Öffentlichkeit nicht in Zusammenhang mit einer künstlerischen Tätigkeit genutzt wird.

Die Reihenfolge der Bestandteile eines Künstlernamens richtet sich nach der Angabe des Künstlers. Nicht eintragungsfähig sind ferner Künstlernamen, die erkennbar verfassungsfeindlich oder diffamierend sind.

b) Ordensname

Für die Eintragung eines Ordensnamens ist die Vorlage einer Bescheinigung über die Verleihung des Ordensnamens, die durch den Orden der jeweiligen Religionsgemeinschaft ausgestellt wird, erforderlich. Bei Ordensnamen ebenfalls anzugeben sind Zusätze wie Pater, Schwester usw. Beispiele: Pater Remigius, Schwester Elisabeth.

Hinweis: Eine allgemeine Anerkennung von Religionsgemeinschaften gibt es im deutschen Recht nicht. Im Allgemeinen können hierunter aber im Wesentlichen die christlichen, islamischen und buddhistischen Religionsgemeinschaften gefasst werden.

19. Erfassung der Fingerabdrücke

Maßgebend für die Erfassung der Fingerabdrücke ist der vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Leitfaden "Erfassung und Qualitätsprüfung von Fingerabdrücken für elektronische Reisepässe der zweiten Generation, Handlungsleitfaden für Passbehörden" in der jeweils geltenden Fassung.

Werden bei der Beantragung eines Personalausweises unterschiedliche Erklärungen zur Erfassung der Fingerabdrücke von der antragstellenden Person (z.B. minderjähriges Kind oder betreute Person) und dem gesetzlichen Vertreter,

Bevollmächtigten oder dem Betreuer abgegeben (Bsp.: antragstellende Person möchte, dass Fingerabdrücke erfasst werden, gesetzlicher Vertreter möchte dies nicht), ist der Antrag ohne die Erfassung von Fingerabdrücken zu bearbeiten, sofern der Antrag nicht zurückgezogen wird (sh. auch Regelungen in Ziffer 20.).

20. Vertretungsregelungen bzw. Handlungen durch den Betreuer

Nachstehende Regelungen stellen dar, welche Angelegenheiten ausschließlich durch die antragstellende Person bzw. die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber oder ggf. auch durch einen gesetzlichen Vertreter/ Bevollmächtigten oder Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenkreis erfolgen können:

Verfahren bei der Beantragung von Personalausweisen bzw. Reisepässen

Grundsatz: Die Person für die ein Personalausweis oder Reisepass ausgestellt werden soll, soll bei der Antragstellung anwesend sein, auch wenn die Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter, einen gerichtlich bestellten Betreuer oder eine Person mit Vorsorgevollmacht erfolgt (§ 9 Absatz 1 Satz 6 PAuswG, § 6 Absatz 1 Satz 7 PaßG).

Hierbei gilt: Der Ausweisbewerber muss mindestens 16 Jahre alt (§ 9 Absatz 2 Satz 3 PAuswG), der Passbewerber muss mindestens 18 Jahre alt sein, um den Antrag selbst wirksam stellen zu können, ansonsten werden die Erklärungen durch den/die gesetzlichen Vertreter (§ 9 Absatz 2 Satz 1 PAuswG, § 6 Absatz 1 Satz 4 PaßG; Ziffer 6.1.3 ff. PassVwV) abgegeben.

Bei Personen, die durch einen gerichtlich bestellten Betreuer oder eine Person mit Vorsorgevollmacht begleitet werden, ist durch die Pass- bzw. Personalausweisbehörde einzuschätzen und festzustellen, inwieweit die antragstellende Person selbst noch handlungsfähig ist. Diese Einschätzung ist als verfahrensbedingter Bearbeitungsvermerk im Ausweis- bzw. Passregister zu speichern. Eine nicht handlungsfähige Person wird durch ihren Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenkreis (z.B. Aufenthaltsbestimmung) oder eine Person vertreten, für die eine öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorliegt (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 Satz 1 PAuswG, § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 PaßG; Ziffern 6.1.1.1 und 6.1.2 PassVwV sowie § 12 VwVfG). Eine Vorsorgevollmacht ist formfrei, auch wenn das Bundesministerium der Justiz ein Muster auf seiner Homepage bereithält (vgl. auch Broschüre „Betreuungsrecht“ des BMJ). In der Vorsorgevollmacht muss die Beantragung eines Personalausweises bzw. Reisepasses nicht explizit aufgeführt sein.

Schriftliche Erklärung der antragstellenden Person, ob Fingerabdrücke

Erklärung persönlich;
bei Kindern zwischen 6 (§ 9 Absatz 3 Satz 8 PAuswG) und unter 16 Jahren sowie bei Personen, die durch den / die gesetzliche(n) Vertreter, einen Betreuer oder

<p>erfasst werden sollen (§ 5 Absatz 9 PAuswG)</p>	<p>eine bevollmächtigte Person vertreten werden, gilt: wenn der / die gesetzliche(n) Vertreter und das Kind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gleichlautende Erklärungen abgeben, ist entsprechend der Erklärung zu verfahren. 2. unterschiedliche Erklärungen abgeben, ist der Antrag ohne die Erfassung von Fingerabdrücken zu bearbeiten. <p>Wenn die betreute Person handlungsfähig ist, gilt ihre Erklärung. Sofern sie nicht handlungsfähig ist, gilt die Erklärung der gesetzlichen Vertreter/des Betreuers/des Bevollmächtigten.</p> <p>Hinweis zur Beantragung eines Reisepasses: Ein Antrag auf Ausstellung eines eReisepasses kann nicht angenommen, wenn die Erfassung von Fingerabdrücken abgelehnt wird.</p>
<p>Unterschrift für Abdruck im Dokument</p>	<p>Ausweisinhaberin / Ausweisinhaber ab 10 Jahre; unter 10 Jahren im Ermessen (§ 9 Absatz 5 PAuswG) sh. auch Ziffer 6.2.1.2 PassVwV</p>
<p>Erklärung Staatsangehörigkeit</p>	<p>Personen ab 16 Jahren geben die Erklärung persönlich ab.</p> <p>Wenn die antragstellende Person nicht handlungsfähig ist, gilt die Erklärung des / der gesetzlichen Vertreter(s)/des Betreuers/des Bevollmächtigten.</p>
<p>Verfahren bei der Beantragung von Personalausweisen</p>	
<p>Erklärung zum Erhalt des Informationsmaterials</p>	<p>Personen ab 16 Jahren geben die Erklärung persönlich ab.</p> <p>Wenn die antragstellende Person nicht handlungsfähig ist, gilt die Erklärung des / der gesetzlichen Vertreter(s)/des Betreuers/des Bevollmächtigten.</p>
<p>Verfahren bei der Ausgabe von Personalausweisen bzw. Reisepässen</p>	
<p>Die Ausgabe des Ausweises bzw. Passes hat grundsätzlich an die antragstellende Person zu erfolgen. Lediglich bei Personen unter 16 Jahren beim Personalausweis und unter 18 Jahren beim Reisepass oder bei Personen, die handlungsunfähig sind, erfolgt die Ausgabe des Ausweises/Passes an den gesetzlichen Vertreter/ Betreuer/Bevollmächtigten (sh. ggf. verfahrensbedingter Bearbeitungsvermerk aus dem Antragsverfahren). Die Ausgabe kann auch an eine Person mit Abholvollmacht erfolgen. Diese Person hat sich durch Vorlage von Personalausweis, Reisepass o. ä. zu identifizieren.</p>	

Erklärungen bei der Ausgabe von Personalausweisen	
<p>Schriftliche Erklärung zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion (§ 10 Absatz 1 Satz 1 PAuswG) bei Aushändigung</p>	<p>Schriftliche Erklärung durch die antragstellende Person bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, ihren Betreuer/Bevollmächtigten; ausreichend, wenn ein Bote die von der (geschäftsfähigen) antragstellenden Person bzw. bei Handlungsunfähigen von dem/den gesetzlichen Vertreter oder dem Betreuer/Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung übergibt.</p> <p><u>Hinweis:</u> In Fällen, in denen gesetzliche Vertreter, der Betreuer/Bevollmächtigte die Erklärung abgeben, sind sie auf § 18 Absatz 2 Satz 4 PAuswG hinzuweisen.</p> <p>Keine Freischaltung des elektronischen Identitätsnachweises bei Minderjährigen unter 16 Jahren (§ 10 Absatz 2 Satz 1 PAuswG).</p>
<p>Schriftliche Erklärung des Bürgers zum Erhalt des PIN-Briefes (§ 17 Absatz 7 PAuswV)</p>	<p>Schriftliche Erklärung durch die antragstellende Person bzw. gesetzlichen Vertreter, ihren Betreuer/Bevollmächtigten; ausreichend, wenn ein Bote die von der (geschäftsfähigen) antragstellenden Person bzw. bei Handlungsunfähigen von den gesetzlichen Vertreter oder dem Betreuer/Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung übergibt.</p> <p>Ausschließlich persönlich durch die antragstellende Person; dies gilt auch dann als erfüllt, wenn ein Bote die von der Ausweisinhaberin / vom Ausweisinhaber unterschriebene Erklärung übergibt.</p>
<p>Ausgabe des PIN-Briefes, sofern dieser in der PAB vorliegt</p>	<p>Ausschließlich persönlich an eine handlungsfähige Ausweisinhaberin / einen handlungsfähigen Ausweisinhaber. Die Ausgabe an eine Person mit Abholvollmacht ist unzulässig. Der weiterleitende Versand des PIN-Briefes durch die Personalausweisbehörde ist zulässig (vgl. Ziffer 7).</p> <p>Bei handlungsunfähigen volljährigen Ausweisinhaberinnen / Ausweisinhabern darf die Ausgabe nur dann gegenüber dem Betreuer/Bevollmächtigten erfolgen, wenn die Entgegennahme und das Öffnen der Post aufgrund der gerichtlichen Anordnung bzw. der Vollmacht ausdrücklich zu seinem Aufgabenbereich gehören. Der Betreuer/Bevollmächtigte/gesetzliche Vertreter ist jedoch auf § 18 Absatz 2 Satz 4 PAuswG hinzuweisen. Die widerrechtliche Nutzung der Online-Ausweisfunktion kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 3 PAuswG).</p>

Verfahren beim Änderungsdienst bei Personalausweisen	
Erklärung zum Neusetzen der PIN, Ersetzen der Transport-PIN durch neue PIN (diese Erklärung ist an keine Formvorschrift gebunden)	<p>Ausschließlich persönlich durch die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber.</p> <p>Die Änderung der PIN durch einen gesetzlichen Vertreter oder Betreuer/Bevollmächtigten oder sonstigen Dritten darf in der PAB nicht durchgeführt werden, da diese Personen nach § 18 Absatz 2 Satz 4 PAuswG die Online-AusweisFunction nicht nutzen dürfen.</p>
Schriftliche Erklärung zur nachträglichen Einschaltung der Online-AusweisFunction (§ 10 Absatz 1 Satz 2 PAuswG)	<p>Ausschließlich persönlich durch die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber, da bei nachträglicher Einschaltung die PIN zwingend zu ändern ist.</p> <p>Die Änderung der PIN durch einen gesetzlichen Vertreter oder Betreuer/Bevollmächtigten oder sonstigen Dritten darf in der PAB nicht durchgeführt werden, da diese Personen nach § 18 Absatz 2 Satz 4 PAuswG die Online-AusweisFunction nicht nutzen dürfen.</p>
Schriftliche Erklärung zur nachträglichen Ausschaltung der Online-AusweisFunction (§ 10 Absatz 1 Satz 2 PAuswG)	<p>Persönliche Erklärung der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers. dies gilt auch dann als erfüllt, wenn ein Bote die von der Ausweisinhaberin / vom Ausweisinhaber unterschriebene Erklärung übergibt.</p> <p>Auch wenn ein Betreuer/Bevollmächtigter bestellt ist, gilt bei einer antragstellenden Person, die handlungsfähig ist ihre Erklärung. Ist die antragstellende Person handlungsunfähig, gilt die Erklärung des Betreuers/Bevollmächtigten/ gesetzlichen Vertreters.</p>
Erklärung zur Sperrung (§ 10 Absatz 6 Satz 1 PAuswG)	<p>Persönliche Erklärung (ggf. auch telefonisch) durch die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber; dies gilt auch dann als erfüllt, wenn ein Bote, die von der Ausweisinhaberin / vom Ausweisinhaber unterschriebene Erklärung übergibt. Im Falle einer telefonischen Sperrung ggü. der Personalausweisbehörde, ist durch Rückfragen eine „Identifizierung“ herbeizuführen.</p> <p>Auch wenn ein Betreuer/Bevollmächtigter bestellt ist, gilt bei einer antragstellenden Person, die handlungsfähig ist, ihre Erklärung. Ist die antragstellende Person handlungsunfähig, gilt die Erklärung des Betreuers/Bevollmächtigten/ gesetzlichen Vertreters.</p>
Erklärung zur Entsperrung (§ 10 Absatz 8 PAuswG,	<p>Persönlich durch die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber, da neben der Vorlage des Ausweises auch eine Identifizierung der Ausweisinhaberin / des</p>

§ 26 Absatz 1 Satz 1 PAuswV)	Ausweisinhabers zu erfolgen hat. Auch wenn ein Betreuer/Bevollmächtigter bestellt ist, gilt bei einer antragstellenden Person, die handlungsfähig ist ihre Erklärung. Ist die antragstellende Person handlungsunfähig, gilt die Erklärung des Betreuers/Bevollmächtigten/ gesetzlichen Vertreters.
Verfahren beim Änderungsdienst bei Personalausweisen bzw. Reisepässen	
Adress- bzw. Wohnortänderung	Persönliche Erklärung durch die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber oder durch Vorlage des Ausweises durch eine andere Person im Rahmen einer Um-/Anmeldung.

21. Änderungsdienst; hier: Verwendung von Siegeln / Klebesiegeln

Die Verwendung von digitalen Siegeln ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig (vgl. Ziffer 6.2.1.4 PassVwV)." Hingegen ist der Einsatz von Klebesiegeln, die zum Teil bereits jetzt im Bereich der KfZ-Papiere verwendet werden, grundsätzlich zulässig. Das Bundeskriminalamt - u.a. zuständig für die Prüfung und Gewährleistung der Dokumentensicherheit von Pässen und Personalausweisen – weist auf bekannte Schwachstellen beim Einsatz von Klebesiegeln hin, insbesondere:

- mangelnde Gebrauchstauglichkeit durch Risse/Brüche oder Teilablösungen
- Möglichkeit des Ablösens und der Wiederverwendung
- Totalfälschungen

Da der Adressänderungsaufkleber kein eigenständiges Sicherheitsmerkmal ist, bestehen keine unverhältnismäßig hohen Anforderungen an dessen Siegelung.

Insofern wird die Verwendung von Klebesiegeln für Adressänderungsaufkleber nicht grundsätzlich untersagt, sondern in das pflichtgemäße Ermessen der Personalausweisbehörden gestellt. Klebesiegel können somit dann beschafft und verwendet werden, wenn das Siegel die o.g. Schwachstellen nachweislich nicht aufweist.

Da lediglich Adressaufkleber entsprechend der Abbildung im Anhang 1 zur Personalausweisverordnung zu verwenden sind, sind diese ausschließlich über den Personalausweishersteller zu beziehen, da nur dort die entsprechenden Muster vorliegen.

Landes- und kommunalrechtliche Regelungen zur Siegelung sind zu beachten.

22. Unterschrift im Personalausweis und Pass

Der Personalausweis bzw. Pass ist entsprechend der Ziffer 6.2.1.2 PassVwV mit dem Familiennamen bzw. zumindest mit einem Namensteil eines Doppelnamens (§ 126 BGB) zu unterschreiben. Die Unterzeichnung mit einem gänzlich anderen Namen als dem Familiennamen stellt keine formgültige Unterschrift dar. Insofern darf die Unterschrift nicht mit dem Ordens- oder Künstlernamen erfolgen, zumal sich aus dem Bürgerlichen Recht (BGB) kein Rechtsanspruch hierauf ableiten lässt.